

2. Klausur / 21. 5. 2005

Feuer nach dem Feuerwerk

In der Silvester- / Neujahrsnacht 2004/2005 findet in dem Einfamilienhaus der Familie Horstkotte eine Feier mit über 30 Gästen statt. Unter den Gästen ist auch der 25-jährige Thorsten Tepper (T), der sich in dem Haus auskennt. Um 1.30 Uhr zündet T in einem der im Obergeschoß gelegenen Schlafzimmer eine Trainingsjacke an, um damit das ganze Gebäude in Brand zu setzen. Es ist für ihn vorhersehbar, daß durch den Brand Menschen zu Tode kommen könnten.

In dem Schlafzimmer, in dem T die Trainingsjacke angezündet hat, schläft zur Zeit der Tat der 20-jährige Moritz Mayr (M), der bei der Familie H zu Besuch ist. M hat ziemlich viel alkoholische Getränke getrunken und sich nach dem Ende des Silvesterfeuerwerks ins Bett gelegt. Das Feuer breitet sich schnell aus und es entwickelt sich starker Rauch. M erleidet eine Kohlenmonoxydvergiftung, die wenig später zu seinem Tod führt. Peter Horstkotte (P), der 22-jährige Sohn der Hauseigentümer hält sich bei Brandausbruch außerhalb des Hauses auf. Als P das Feuer bemerkt, denkt er sofort an den im Obergeschoß schlafenden M. Ohne Zögern entschließt sich P, in das Haus zu laufen, um den M zu retten. Tatsächlich gelingt es dem P, in den Flur des Obergeschosses zu gelangen. Dort bricht er aber bewußtlos zusammen und verstirbt wenig später ebenfalls an den Folgen einer Kohlenmonoxydvergiftung.

Die Obduktion der Leiche des M und die Untersuchungen eines Brandsachverständigen ergeben, daß die tödliche Kohlenmonoxydvergiftung auf das Brennen von Möbelstücken in dem Schlafzimmer, in dem M lag, zurückzuführen ist. Diese Möbelstücke brannten schon, bevor das Haus selbst von den Flammen erfaßt worden war. Als die Flammen auf das Gebäude übergriffen, war M bereits tot.

1. Wie hat sich T strafbar gemacht ? §§ 123, 265, 303 und 305 StGB brauchen nicht geprüft zu werden. Es ist davon auszugehen, daß T niemanden töten wollte.
2. Bei welchem Gericht wird die Staatsanwaltschaft Anklage gegen T erheben ?
3. In welcher Besetzung entscheidet dieses Gericht (Frage 2) über die Eröffnung des Hauptverfahrens ?
4. Wie ist dieses Gericht (Frage 2) in der Hauptverhandlung besetzt ?
5. In welchen Städten des Landes Brandenburg gibt es Gerichte, vor denen die Staatsanwaltschaft den T anklagen könnte ?

# Lösung

## Frage 1

### Strafbarkeit des T

*Der Sachverhalt teilt ausdrücklich mit, daß T keinen Tötungsvorsatz hatte. Darüber hinaus ist festzustellen, daß der Sachverhalt auch keine eindeutigen Hinweise für einen Körperverletzungs- und/oder Gesundheitsbeschädigungsvorsatz des T gibt. Aus diesem Grund wird in dieser Lösungsskizze nicht auf §§ 223 ff StGB eingegangen. Die – vor allem die objektive Erfolgszurechnung betreffenden – Probleme, die im Kontext der §§ 223 ff. StGB relevant werden könnten, werden auf jeden Fall im Rahmen der §§ 222, 306 c StGB relevant. Es erhöht daher den Wert der Arbeit nicht, wenn ausführlich auf §§ 223 ff StGB eingegangen wird.*

#### I. Brandstiftung, § 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB

##### 1. Objektiver Tatbestand

###### a) Tatobjekt Gebäude

Das Wohnhaus der Familie H ist ein Gebäude.

###### b) fremd

Eigentümer des Hauses bzw. Grundstücks mit dem Haus ist das Ehepaar H. Daher ist das Tatobjekt für T fremd (= in fremdem Eigentum stehend).

###### c) in Brand gesetzt

Das Haus ist von den Flammen erfaßt worden und konnte selbständig weiter brennen. Dies wurde durch die Tat des T verursacht. Also hat T das Haus in Brand gesetzt.

*Ob die Tat des T auch das Merkmal „Brandlegung“ erfüllt, braucht an dieser Stelle noch nicht erörtert zu werden.*

##### 2. Subjektiver Tatbestand

T handelte vorsätzlich, § 15 StGB.

### **3. Rechtswidrigkeit**

Die Tat war nicht gerechtfertigt.

### **4. Schuld**

T handelte schuldhaft.

### **5. Ergebnis**

T hat sich aus § 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar gemacht.

## **II. Schwere Brandstiftung, § 306 a Abs. 1 Nr. 1 StGB**

### **1. Objektiver Tatbestand**

a) Tatobjekt : Gebäude, das der Wohnung von Menschen dient

Das Haus ist ein Gebäude, daß der Familie H im Zeitpunkt der Tat als Wohnung dient.

b) In Brand gesetzt

T hat das Wohnhaus in Brand gesetzt.

*Da das Haus vom Feuer erfaßt worden ist, braucht nicht erörtert zu werden, ob die Tat des T auch die Eigenschaft „Brandlegung“ hat.*

### **2. Subjektiver Tatbestand**

T handelte vorsätzlich, § 15 StGB.

### **3. Rechtswidrigkeit**

Die Tat war nicht gerechtfertigt.

### **4. Schuld**

T handelte schuldhaft.

### **5. Ergebnis**

T hat sich aus § 306 a Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar gemacht.

### **III. Schwere Brandstiftung, § 306 a Abs. 2 StGB**

#### **1. Objektiver Tatbestand**

a) T hat ein Objekt in Brand gesetzt, das in § 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB gegen Brandstiftung geschützt ist.

b) Es ist anzunehmen, daß die Bewohner des Hauses und die Gäste - oder ein Teil von ihnen - durch den Brand in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung gebracht worden sind. Die Tat des T war dafür ursächlich.

#### **2. Subjektiver Tatbestand**

T handelte vorsätzlich, § 15 StGB (*Tatfrage, wer dem Sachverhalt keinen ausreichenden Hinweis auf einen Gefährdungsvorsatz des T entnehmen kann, muß den Vorsatz verneinen und § 306 d StGB prüfen*).

#### **3. Rechtswidrigkeit**

Die Tat war nicht gerechtfertigt.

#### **4. Schuld**

T handelte schuldhaft.

#### **5. Ergebnis**

T hat sich aus § 306 a Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

### **IV. Besonders schwere Brandstiftung, § 306 b Abs. 2 Nr. 1 StGB**

#### **1. Objektiver Tatbestand**

a) T hat Brandstiftung (§ 306 StGB) und schwere Brandstiftung (§ 306 a StGB) begangen, s. o.

b) Infolge der Tat sind andere Menschen (jedenfalls M und P) in die Gefahr des Todes geraten. Ob außer M und P noch andere Menschen in konkrete Todesgefahr geraten sind, lässt sich dem Sachverhalt nicht entnehmen.

c) Ob die Gefährdung des M und des P tatbestandsmäßig ist, hängt von mehreren zu klärenden Fragen ab :

aa) In Bezug auf M ist fraglich, ob die Voraussetzung „durch die Tat“ erfüllt ist. Denn als M starb, war das Haus noch nicht von den Flammen ergriffen, das Stadium einer vollendeten Brandstiftung also noch nicht erreicht. Die Todesgefahr wurde also nicht durch eine vollendete Brandstiftung, sondern durch eine nur versuchte Brandstiftung verursacht. Klärungsbedürftig ist somit, ob in § 306 b Abs. 2 Nr. 1 StGB mit „Tat“ nur eine vollendete Brandstiftung gemeint ist oder ob auch der Versuch einer Brandstiftung, also der Vollzug einer Handlung, die später den Erfolg einer vollendeten Brandstiftung verursacht, ausreicht.

bb) In bezug auf P ist fraglich, ob das selbstgefährdende Verhalten die objektive Zurechnung des konkreten Gefährdungserfolgs zur Brandstiftungshandlung des T ausschließt.

Beide Probleme sind auch im Kontext der Brandstiftung mit Todesfolge (§ 306 c StGB) relevant. Da eine Straftat aus § 306 b Abs. 2 Nr. 1 StGB von einer Straftat aus § 306 c StGB verdrängt würde, ist es sinnvoll, die Probleme ausführlich im Kontext des § 306 c StGB zu erörtern. Daher wird die Frage hier offen gelassen und die Beantwortung zurück gestellt.

Die Prüfung des § 306 c StGB hat ergeben, daß sowohl die Gefährdung des M als auch die Gefährdung des P der Brandstiftung objektiv zuzurechnen ist. Also ist auch hier – im Kontext des § 306 b StGB – die objektive Erfolgszurechnung zu bejahen.

## **2. Subjektiver Tatbestand**

Die Erfüllung des subjektiven Tatbestandes ist fraglich :

T hat zwar vorsätzlich das Haus in Brand gesetzt. Ob er aber dabei auch den Vorsatz hatte, einen Menschen in die Gefahr des Todes zu bringen, geht aus dem Sachverhalt nicht eindeutig hervor. Nach h. M. genügt Fahrlässigkeit bzgl. der Verursachung der Todesgefahr nicht, § 18 StGB ist nicht anwendbar<sup>1</sup>.

## **3. Rechtswidrigkeit**

Die Tat war nicht gerechtfertigt.

## **4. Schuld**

T handelte schuldhaft.

## **5. Ergebnis**

Wenn man den Gefährdungsvorsatz bejaht, hat sich T aus § 306 b Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar gemacht. Die Erfüllung dieses Tatbestandes tritt aber hinter § 306 c StGB zurück.

---

<sup>1</sup> Lackner/Kühl § 306 b Rn 3.

## V. Brandstiftung mit Todesfolge, § 306 c StGB

### 1. Objektiver Tatbestand

a) T hat Brandstiftung (§ 306 StGB) und schwere Brandstiftung (§ 306 a StGB) begangen, s. o.

b) M und P sind andere Menschen.

c) M und P sind zu Tode gekommen.

d) Ursächlich für den Tod des M und des P waren Umstände, die durch das tatbestandsmäßige Handeln des T erzeugt worden sind. Die tatbestandsmäßige Handlung des T war daher eine Ursache für den Tod des M und für den Tod des P. Dennoch ist fraglich, ob der Tod des M und der Tod des P „durch eine Brandstiftung nach den §§ 306 bis 306 b“ verursacht worden ist bzw. der Tod einer Brandstiftung objektiv zugerechnet werden kann.

aa) Tod des M

Ursächlich für den Tod des M war eine Rauchentwicklung, die auf das Brennen von Möbelstücken zurückzuführen war. Die Möbelstücke sind keine von den Tatbeständen § 306 StGB und § 306 a StGB erfaßten Objekte. Die Inbrandsetzung der Möbelstücke ist deshalb keine vollendete Brandstiftung und keine vollendete schwere Brandstiftung. Folglich erfüllt das Inbrandsetzen der Möbelstücke nicht die Voraussetzung „durch eine Brandstiftung nach den §§ 306 bis 306 b“.

Zugleich war die Inbrandsetzung der Möbelstücke aber der Versuch einer Inbrandsetzung des Hauses und damit eines Objekts, das sowohl vom Tatbestand § 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB als auch vom Tatbestand § 306 a Abs. 1 Nr. 1 StGB erfaßt ist. Damit stellt sich die Frage, ob Brandstiftung mit Todesfolge gem. § 306 c StGB auch in der Form möglich ist, daß der Tod eines Menschen bereits durch den Versuch einer Brandstiftung verursacht wird.

Die Frage ist zu bejahen<sup>2</sup>. Entscheidend ist, daß der Tod des Menschen Verwirklichung der einem Brandstiftungsdelikt immanenten Lebensgefährlichkeit ist. Diese Lebensgefährlichkeit ist zwar nicht ohne weiteres dem Versuch einer Inbrandsetzung immanent, wohl aber der „Brandlegung“, die lediglich eine versuchte Brandstiftung ist, solange das Objekt noch nicht ganz oder teilweise zerstört ist. Brandlegung bedeutet die Verursachung eines Feuers, das (noch) nicht auf das tatbestandlich geschützte Objekt (z. B. Gebäude) übergegriffen hat (dann läge schon eine Inbrandsetzung vor). Hier ist das Anzünden der Trainingsjacke im Verhältnis zum Tatobjekt „Haus“ eine Brandlegung, die zur vollendeten Inbrandsetzung des Hauses in dem Moment wird, in dem das Feuer Gebäudeteile erfaßt hat. Seine spezifische Lebensgefährlichkeit kann die Brandlegung aber schon entfalten, bevor das Feuer auf Gebäudeteile übergegriffen hat<sup>3</sup>. Daher ist für die Erfüllung des Tatbestandes der Brandstiftung mit Todesfolge nicht erforderlich, daß das Feuer das Gebäude erfaßt hat. Dieser Umstand entscheidet nur darüber, ob die Tat eine vollendete Brandstiftung mit Todesfolge oder nur eine versuchte Brandstiftung mit Todesfolge ist.

---

<sup>2</sup> Rengier Strafrecht Besonderer Teil, Bd. II, 6. Aufl. 2005, § 40 Rn 58; Rengier JuS 1998, 397 (400).

<sup>3</sup> Schönke/Schröder/Heine § 306 c Rn 4.

Hier ist die Brandstiftung vollendet worden. Der Tod des M ist Verwirklichung des der Brandlegung immanenten spezifischen Risikos, Verwirklichung der Lebensgefährlichkeit dieser Handlung. Daher ist der Tod des M der Brandstiftung des T objektiv zuzurechnen.

#### bb) Tod des P

P ist zu Tode gekommen, weil er sich in das brennende Haus begeben hat. Er hat sich dadurch selbst gefährdet. Die Selbstgefährdung ist eine Ursache für den Tod des P. In der Lehre von der objektiven Zurechnung ist inzwischen anerkannt, daß eine Selbstgefährdung die Zurechenbarkeit des Todeserfolges ausschließt, wenn sie eigenverantwortlich war. Eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung steht der objektiven Zurechnung entgegen, eine nicht eigenverantwortliche Selbstgefährdung steht der objektiven Zurechnung nicht entgegen<sup>4</sup>. Fraglich ist, ob sich P eigenverantwortlich in Gefahr begeben hat.

P hat die Gefahr erkannt. Er hat sich aus freien Stücken entschlossen, das Risiko, das mit einem Rettungsversuch verbunden war, einzugehen. Niemand hat ihn durch Täuschung oder Zwang dazu gebracht, sich selbst zu gefährden. Das spricht zunächst dafür, daß sich P eigenverantwortlich selbst gefährdet hat. Dennoch war P in seiner Entscheidung nicht völlig frei. Zwar hatte er keine Rechtspflicht, das eigene Leben zu riskieren, um das Leben des M zu retten. Er hätte sich nicht aus § 323 c StGB strafbar gemacht, wenn er nicht in das brennende Haus gerannt wäre. Auch von einer moralischen Pflicht zur Selbstgefährdung kann man nicht ausgehen. Gleichwohl handelte P unter einem beträchtlichen emotionalen Zwang, der ihn an einer vollkommen freien Entschlußfassung hinderte<sup>5</sup>. P fühlte sich durch die Gefahr, in die M durch den Brand gebracht worden war, zu seiner riskanten Rettungsaktion „herausgefordert“<sup>6</sup>. Die Eingehung des Risikos war angesichts des auf dem Spiel stehenden Lebens des M auch nicht völlig unvernünftig<sup>7</sup>.

Der Tod des P beruhte zwar auf selbstgefährdendem Verhalten des P. Der Entschluß zu diesem Verhalten konnte aber von P nicht vollkommen frei gefaßt werden, da ein erheblicher emotionaler Druck auf P lastete<sup>8</sup>. Daher ist die Selbstgefährdung keine eigenverantwortliche Selbstgefährdung. Folglich schließt die Selbstgefährdung die objektive Zurechnung des Todeserfolges nicht aus.

## 2. Subjektiver Tatbestand

a) T hat vorsätzlich (§ 15 StGB) Brandstiftung (§ 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB) und schwere Brandstiftung (§ 306 a Abs. 1 Nr. 1 StGB) begangen.

b) Hinsichtlich der Todesverursachung genügt Leichtfertigkeit. Leichtfertigkeit ist grobe Fahrlässigkeit. Das den Tod des M und des P verursachende Verhalten war grob fahrlässig.

---

<sup>4</sup> *Amelung* NStZ 1994, 338.

<sup>5</sup> *Bernsmann/Zieschang* JuS 1995, 775 (777).

<sup>6</sup> BGH NStZ 1994, 83.

<sup>7</sup> *Alwart* NStZ 1994, 84; *Amelung* NStZ 1994, 338.

<sup>8</sup> *Bernsmann/Zieschang* JuS 1995, 775 (779).

### **3. Rechtswidrigkeit**

Die Tat war nicht gerechtfertigt.

### **4. Schuld**

T handelte schuldhaft.

### **5. Ergebnis**

T hat sich aus § 306 c StGB strafbar gemacht.

## **VI. Fahrlässige Tötung, § 222 StGB**

### **1. Tatbestand**

a) P und M sind (andere) Menschen.

b) M und P sind zu Tode gekommen.

c) Die Tat des T war ursächlich für den Tod des M und den Tod des P.

d) Die Inbrandsetzung war wegen der damit verbundenen Gefährdung der Menschen in dem Haus bzw. in der Nähe des Hauses eine gravierende Sorgfaltspflichtverletzung. Es war auf der Grundlage dieser sorgfaltspflichtwidrigen Handlung objektiv vorhersehbar, daß wenigstens ein Mensch zu Tode kommen würde. Daher war die Inbrandsetzung des Hauses eine fahrlässige Handlung.

e) Der Tod des M und der Tod des P müßte „durch Fahrlässigkeit“ verursacht worden sein. Damit ist gemeint, daß gerade die Komponenten der Handlung des T, die dieser die Eigenschaft „sorgfaltspflichtwidrig“ bzw. „fahrlässig“ verleihen, Ursache des Todes sein müssen. Es muß sich die Sorgfaltspflichtwidrigkeit der Handlung im Todeserfolg niedergeschlagen haben. Man nennt das „Pflichtwidrigkeitszusammenhang“ und ordnet es in die Kategorie „objektive Erfolgszurechnung“ ein.

aa) Tod des M

Hinsichtlich des M ist die Erfüllung dieser Strafbarkeitsvoraussetzung unproblematisch. Es war in höchstem Maße fahrlässig, in einem Zimmer, in dem sich ein schlafender Mensch befand, Kleidungsstücke in Brand zu setzen. Denn dies war eine lebensgefährliche Handlung. Die Handlung war fahrlässig, weil sie für M lebensgefährlich war. Diese Lebensgefährlichkeit hat sich tödlich ausgewirkt. Hätte der T nicht die Trainingsjacke angezündet, wäre M nicht zu Tode gekommen. Zwischen der Handlung des T und dem Tod des M besteht ein Pflichtwidrigkeitszusammenhang. Der Tod des M ist der Handlung des T objektiv zurechenbar.

bb) Tod des P

Bezüglich P ist die objektive Zurechnung des Todeserfolgs fraglich, da zum Eintritt des Todeserfolges auch ein selbstgefährdendes Verhalten des P beigetragen hat. Oben – bei § 306 c StGB – wurde aber bereits geklärt, daß es sich um eine unfreie, nicht eigenverantwortliche Selbstgefährdung handelt. Daher schließt die objektive Erfolgszurechnung nicht aus.

## **2. Rechtswidrigkeit**

Die Tat war nicht gerechtfertigt.

## **3. Schuld**

T handelte schuldhaft. Es war für ihn vorhersehbar, daß der von ihm gelegte Brand Menschenleben kosten würde. Es für ihn auch vorhersehbar, daß das Feuer Menschen zu riskanten und tödlich ausgehende Rettungsaktionen veranlassen könnte.

## **4. Ergebnis**

T hat sich aus § 222 StGB strafbar gemacht. Fahrlässige Tötung tritt aber hinter Brandstiftung mit Todesfolge zurück.

## **VII. Konkurrenzen**

Brandstiftung (§ 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB) tritt nicht subsidiär hinter Brandstiftung mit Todesfolge (§ 306 c StGB) zurück, da § 306 StGB („fremd“) anders als § 306 c StGB auch das Eigentum an dem in Brand gesetzten Objekt schützt. Daher stehen § 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB und § 306 c StGB in Tateinheit, § 52 StGB.

Brandstiftung mit Todesfolge ist im Verhältnis zu der abstrakten Lebensgefährdung (§ 306 a StGB) und der konkreten Lebensgefährdung (§ 306 b StGB) eine Steigerungsform. Daher treten §§ 306 a, 306 b StGB hinter § 306 c StGB zurück.

## **Frage 2**

Bei der Großen Strafkammer als Schwurgericht beim Landgericht (§ 60 GVG), da es unter anderem um die Straftat „Brandstiftung mit Todesfolge“ (§ 306 c StGB) geht, vgl. § 74 Abs. 2 Satz 1 Nr. 16 GVG.

## **Frage 3**

Gemäß § 76 Abs. 1 Satz 1 GVG ist die große Strafkammer mit drei Richtern und zwei Schöffen besetzt. Bei Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung wirken die Schöffen nicht mit, § 76 Abs. 1 Satz 2 GVG. Der Eröffnungsbeschuß (§ 203 StPO) ist eine Entscheidung außerhalb der Hauptverhandlung. Also ist die Kammer hier mit drei Richtern besetzt.

## **Frage 4**

In der Hauptverhandlung ist die große Strafkammer mit drei Richtern und zwei Schöffen besetzt, § 76 Abs. 1 Satz 1 GVG.

## **Frage 5**

Gemäß § 3 Abs. 1 des Brandenburgischen Gerichtsneordnungsgesetzes (BbgGerNeuOG) gibt es Landgerichte in Cottbus, Frankfurt (Oder), Potsdam und Neuruppin.